

B) Landgericht Hamburg.

Zehn Zivilkammern, neun Kammern für Handelsachen, vier Strafkammern.

Zuständigkeit:

I. In Zivilsachen:

1. Zivilkammern:

- a) Vermögenswerth über M. 200.-, soweit nicht Amtsgericht zuständig (s. dieses).
b) Ansprüche auf Grund Ges. vom 1. Juni 1870 (Flössereibgaben) und auf Grund Ges. vom 31. März 1873 (Reichsbeamte gegen Reichsbeamte).
c) Ansprüche gegen Reichsbeamte aus dem Dienstverhältnisse.
d) Berufung gegen Urtheile des Amtsgerichts, des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts.
e) Beschwerde gegen Entscheidungen, Verfügungen des Amtsgerichts, des Gewerbegerichts, des Kaufmannsgerichts und der Vormundschaftsbehörde.
2. Kammern für Handelsachen:
Für folgende Ansprüche:
a) Aus Wechseln und Urkunden im Sinne § 263 des Handelsgesetzbuchs
b) Gegen einen Kaufmann, wenn auf beiden Seiten Handelsgeschäft vorliegt.
c) Aus Rechtsverhältnissen, welche sich ergeben aus den Vorschriften des H. Buches, Abschnitt 1-5 des Handelsgesetzbuchs.
d) Aus dem Recht zum Gebrauch der Firma betreffende Rechtsverhältnissen.
e) Aus den sich auf den Schutz der Waarenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehenden Rechtsverhältnissen.
f) Aus Verkauf und Erwerb eines Handelsgeschäftes.
g) Aus den Bestimmungen des I. Buches Abschnitt V und VI des Handelsgesetzbuchs.
h) Aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts und der Binnenschifffahrt

II. In Strafsachen:

1. Strafkammern:

- a) Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte.
b) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und des Schöffengerichts.
c) Für die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen (s. Schöffengericht).
d) Für mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen (ausg. §§ 86, 100, 106, Str.-G.-B.).
e) Für bestimmte schwere Verbrechen (§§ 176.3, 243, 244, 260, 261, 264 Str.-G.-B.).
f) Für alle Verbrechen jugendlicher Personen.
g) Für mehrere durch Specialgesetze des Reichs bedrohte strafbare Handlungen (Actien-Personensind-, Bankgesetz etc.).

2. Schwurgerichte:

Für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen.

Besetzung:

- 1) Zivilkammer: 3 Richter.
2) Kammer für Handelsachen: 3 Richter, (davon 2 Handelsrichter).

3) Strafkammern:

- a) Hauptverhandlung: 5 Richter.
b) In der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und Privatklagen: 3 Richter.
c) Als Beschwurgericht: 3 Richter.
Dem Landgericht untersteht ferner:
Die Schatzungscommission für Expropriationssachen.
Vorsitzender: Landgerichtspräsident Engel.

C) Amtsgericht Hamburg.

19 Civil-Abtheilungen, Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Zuständigkeit:

- 1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand ein Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.
2. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

- a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Uebertretung, Benutzung oder Raubung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen.
b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen.
c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen, Flössern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Uebertahrgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlass der Reise entstanden sind.

Streitigkeiten wegen Viehmängel.
Streitigkeiten wegen Wildschadens.
Ansprüche aus einem ausschließlichen Beischlaf.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozessordnungen bestimmt.

6 Schöffengerichte (Strafjustizgebäude).

Zuständigkeit:

- 1. Für alle Uebertretungen.
2. Für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens M. 600.-, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen.
3. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.
3a. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen.
3b. Für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 128 Abs. 8 des Strafgesetzbuchs.
3c. Für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs.
3d. Für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs, sowie des § 66 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 175);

- 4. Für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen M. 150.- nicht übersteigt.
5. Für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen M. 150.- nicht übersteigt.
6. Für das Vergehen des Betrugens im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 150.- nicht übersteigt.
7. Für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 150.- nicht übersteigt.
8. Für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 No. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.
Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass der Werth oder der Schaden mehr als M. 150.- beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

- Abtheilung für Requisitionen in Strafsachen (Strafjustizgebäude).
Hinterlegungsstelle Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
Abtheilung für Concursachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
Abtheilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen und Rechtshilfe in Civilsachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
Abtheilung für Aufgebotsachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
3 Abtheilungen für Nachlassachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
Abtheilung für Verklarungen und gerichtliches Dispache-Verfahren Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.
8 Abtheilungen für Grundbuchsachen (Bleichenbrücke 17). Mittelbau, Erdgeschoss. Zugang: grosse Bleichen 61/63 und Stadthausbrücke 22.
Hebestelle des Grundbuchamts (Bleichenbrücke 17). Mittelbau, Erdgeschoss. Zugang: Grosse Bleichen 61/63 und Stadthausbrücke 22.
Secretariat (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).
Archiv- und Materialverwaltung (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).
Schreibstube (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).
Zustellungsgerichtsschreiberei (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).
Annahmestelle des Land- und des Amtsgerichts (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).
Kasse des Land- und des Amtsgerichts (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).

D) Gewerbegericht.

Zuständigkeit (s. Gewerbegesetz in der Fassung vom 29. September 1901).

- 1. Für alle sich aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse ergebenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Antritt, Fortsetzung, Auflosung, Leistungen, Conventionalstrafen, Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge, Ausbündigung und Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs, über Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlass des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind, über Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der vorstehenden Leistungen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
2. Für Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Uebnahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Arbeiter sind Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet. Ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sofern der Arbeitsjahresverdienst M. 2000 nicht übersteigt.

Bestand des Gewerbegerichts: Ein Vorsitzender, ein oder mehrere Stellvertreter, 84 Beisitzer, von denen 42 aus den Arbeitgebern, 42 aus den Arbeitern entnommen werden. (Ges. betr. das Hamb. Gewerbegericht vom 12. Februar 1892).

Besetzung: Vorsitzender und zwei Beisitzer.
Vorsitzender: Amtsrichter H. W. Boysen.

E) Kaufmannsgericht.

Zuständigkeit (s. Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgericht, vom 6. Juli 1904).
Für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen (deren Jahresarbeitsverdienst M. 5000 nicht übersteigt) oder Handlungslehrlingen andererseits, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes,

wenn sie betreffen:
Antritt, Fortsetzung, Auflosung des Verhältnisses, Ausbündigung oder Inhalt des Zeugnisses, Leistungen, Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind, Ansprüche auf Schadensersatz und Conventionalstrafen wegen Nichterfüllung der vorstehenden Leistungen sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung, Berechnung und Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen, Ansprüche aus einer Concurrenzklause.

Bestand des Kaufmannsgerichts: Ein Vorsitzender, ein oder mehrere Stellvertreter, 60 Beisitzer, von denen 30 aus den Kaufleuten und 30 aus den Handlungsgehilfen entnommen werden (s. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904).

Besetzung: Vorsitzender und zwei Beisitzer.
Vorsitzender: Amtsrichter H. W. Boysen.

Hanseatisches Oberlandesgericht.

(Welckerstrasse 9. Kasse: Welckerstrasse 5, II)

Geöffnet von 9 bis 4 Uhr, während der Ferien vom 15./7. bis 15./9. von 10 bis 2 Uhr.

Präsident.

Ernst Friedrich Sieveking, J. U. Dr., gr. Theaterstr. 85

Zweiter Präsident.

Carl August Ludwig Friedrich Lehmann, J. U. Dr., Mittelstr. 14

Dritter Präsident.

Rudolph Martin, J. U. Dr., Werderstr. 42

Vierter Präsident.

Gustav Christian Friedrich Hansen, J. U. Dr., Goethestr. 10

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt